



Josef Wagenthaler



Robert Neuwirth

AUF/FEG erkämpft Klarstellung beim **VwGH**

RUHEZEITEN SIND EINZUHALTEN!

Überstunden während der Ruhezeiten müssen neben der Bezahlung dieser Mehrdienstleistung auch zum Entfall nachfolgender Dienststunden führen (wirkliche Ersatzruhezeit)!

Der **VwGH** stellt fest (GZ 2013/12/0176 v. 25. März 2015):



Österreich ist kein permanentes Katastrophengebiet!

Nach einer Beschwerde eines Polizisten und AUF-Personalvertreters in OÖ wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Ruhezeiten widerspricht der VwGH nun der Auffassung des Innenministeriums:

*Auch die Notwendigkeit einer durchgehenden Sicherheitsversorgung durch die Exekutive rechtfertigt **nicht**, den Polizisten ihre täglichen (11 Stunden) und wöchentlichen (48 Stunden) Ruhezeiten vorzuenthalten!*

Folglich:

Es ist **nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen** - wie etwa Katastrophenfällen - erlaubt, für die in diesen Zeitraum fallenden Dienstleistungen (Überstunden) **keine** „Ersatzruhezeiten“ zu gewähren.

Ein Antrag auf Änderung der DiMA wird von uns im Zentralausschuss eingebracht!

www.auf-polizei-ooe.at

Nur AUF uns ist Verlass!

